

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 5 (1930)

Heft: 1

Artikel: Der Staubsauger wäscht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100479>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahren fast nicht mehr möglich ist. Speziell unsere Bauernfrauen werden helfen, dass möglichst viel Schnaps verkauft wird und damit aus dem Hause kommt. Wer vor Neujahr verkauft, d. h. gerade nach dem Brennen, soll einen höheren Preis bekommen, als wer erst nach Neujahr abliefer.

c) Um die Neuordnung richtig durchzuführen, braucht der Staat eine gewisse Kontrolle. Sie ist die Voraussetzung für eine Erhöhung der Verkaufspreise. Alle Brennhäfen werden aufgeschrieben; neue dürfen nicht mehr errichtet werden. Die Freiheit der Hausbrennerei besteht nicht mehr. Es wird sofort eine gewisse Aufsicht einsetzen, da jeder nur noch Eigengewächs, aber nicht zugekauftes Obst brennen darf. — Der Bund kauft auf freiwilligem Wege zu gutem Preise alle Schnapshäfen zurück, die ihm angeboten werden. Die gemeinnützigen Vereine haben hier eine grosse Aufgabe, damit die Bauernfamilien ihre privaten Brennhäfen abgeben und dafür in der viel leistungsfähigeren, fahrbaren Brennerei ihre Abfälle verwerten, was die Kontrolle bedeutend erleichtert. Nach 15 Jahren müssen die dann noch bestehenden privaten Brennhäfen eine Konzession verlangen, die ihnen nach den im Ausführungsgesetz vorgesehenen Bedingungen zu erteilen ist. — Während den ersten 15 Jahren gibt es somit eine leichtere, nach 15 Jahren eine scharfe Kontrolle. Die Erfahrungen speziell in Süddeutschland zeigen, dass man mit Hilfe der Konzessionierung sehr viel erreichen kann. Auch die Erzeuger von «Spezialitäten» werden nach 15 Jahren der Konzessionierung unterstellt. — Im übrigen muss das Ausführungsgesetz so gestaltet werden, dass es den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend die Einfuhr und die Herstellung von solchem vermindert.

5. Sehr bedeutungsvoll für alle Volksfreunde ist, dass der Bund aus dem Gewinn der Schnapsbesteuerung in erster Linie Beiträge gewährt, um Obstbau und Obstverwertung zu modernisieren. Für Tabelobst, Süßmost, Pomol usw. gibt es heute grosse Möglichkeiten, die viel resoluter ausgenutzt werden sollten. Diesen Herbst wurden aus gesundem Obst, das trotz äusserst geringen Preisen einfach unverkäuflich ist, wieder grosse Mengen Schnaps gebrannt. Das kann und muss mit aller Kraft geändert werden, denn das ist ein grosser Verlust und eine ernste Gefahr. Die Alkoholverwaltung wird aus ihren Gewinnen zuerst helfen, dass etwas Durchgreifendes geschieht. (Gratisabgabe von Edelreisern für Umpfropfen, Beiträge an Lagerhäuser mit Kühlseinrichtungen, Neueinrichtungen für Süßmosterei im Grossen usw.). Durch die neue Obstverwertung wird die wichtigste und gefährlichste Schnapsquelle in unserem Lande weitgehend verstopft. Die mehr negativen Bestimmungen der Vorlage, das Verbot des Handels und der Errichtung neuer Brennhäfen und die Kontrollmassnahmen werden in glücklicher und aussichtsvoller Weise ergänzt durch positive, aufbauende Massnahmen.

4. Die vielen übrigen Millionen, die man an unserem Schnapsverbrauch (leider!) verdienen kann, sollen der Altersversicherung zugute kommen. Der Bund und die Kantone erhalten je die Hälfte des Reingewinnes. — Man müsste den Schnapsverbrauch unseres Landes als eine Gefahr bekämpfen, auch wenn das Geld kosten würde. Wenn es merkwürdigerweise Geld einbringt, wird man es für die längst fällige Altersversicherung gut brauchen können.

5. Die Alkoholrevision bringt endlich auch eine kleine Verbesserung des berüchtigten 2 Liter-Artikels. Bekanntlich ist in der Schweiz die Grenze zwischen dem Klein- und Grosshandel geistiger Getränke bei 2 Liter angesetzt, wobei der Grosshandel vollständig frei und nur der Kleinhandel beaufsichtigt und besteuert ist. Kein Land hat eine so tiefe Grenze, andere Länder gehen bis auf 250 Liter. Auch wer 2 Liter verkauft, ist Kleinhändler und soll wie die Wirtschaften kontrolliert werden. Es wird mit Hilfe der neuen Bestimmung endlich möglich, etwas vorzukehren gegen die überhandnehmenden, unkontrollierbaren Kleinverkaufsstellen, die eine Gefahr für unsere Volksgesundheit sind. Mit Recht hat sich der gesamte Wirststand seit Jahren gegen die heutigen Verhältnisse gewehrt.

Die nach langen Beratungen endlich festgestellte Vorlage, die im nächsten Frühjahr zur Abstimmung kommen wird, ist nicht etwas Ideales. Aber es geht in allen Ländern mit der gesetzlichen Alkoholbekämpfung nur schrittweise vor-

weise vorwärts. Die neue Alkoholvorlage bedeutet trotz allem, was nicht erreicht wurde, einen ganz ernst zu nehmenden Fortschritt. Durch Förderung der neuen Obstverwertung und durch Verteuerung der Brantweinpreise wird der hohe Alkoholverbrauch unseres Landes sicher in erfreulicher Weise zurückgedrängt und mancherlei Volksschäden, über die wir jetzt mit Recht klagen, vermindert werden. Die vorgeschlagene Neuordnung unserer Alkoholgesetzgebung verdient darum die warme Unterstützung aller auf das Wohl des Landes eingestellten Kreise. Die schweizerische hygienische Arbeitsgemeinschaft ertuscht schon heute die ihr angeschlossenen Verbände, mit ganzer Kraft für diese wichtige Vorlage einzutreten.

Der Staubsauger wäscht

Beim Waschen der Wäsche muss man zwischen chemischem und mechanischem Verfahren unterscheiden. Während beim Kochen in heißer Seifenlauge der Schmutz gelöst wird, erfolgt die endgültige Reinigung, indem man die Wäsche z. B. auf dem Waschbrett reibt. Diese mühselige Handarbeit ersetzt nun das neue Waschgerät. Die Wäsche wird hier in einen Topf eingelegt, der mit heißer Seifenlauge oder irgend welchen andern Waschmitteln gefüllt wird. Das eigentliche Waschen geht nun so vor sich, dass durch ein besonderes Rohr Druckluft unten in den Kessel eingeblasen wird. Die Luft bewirkt dann ein kräftiges Durchpulsen der Wäsche, die Seifenlauge wird hochschaumig aufgeblasen und mit der Wäsche vermischt, die auf diese Weise intensiv gereinigt wird. Zur Erzeugung der Druckluft aber kann jeder Staubsauger verwendet werden. Der Staubsaugerschlauch wird dann nicht an die Saugseite, sondern vielmehr an der Austrittsseite befestigt. Das Schlauchende wird an das Anschlussrohr des Waschgerätes gesteckt. Es genügt, den Stecker des Staubsaugers einfach in die übliche Steckdose einzuführen und sofort beginnt die kräftige Sprudelung. Die Waschmethode ist nicht an das Vorhandensein eines bestimmten Staubsaugerfabrikates gebunden, es können vielmehr alle Staubsauger, die einen Blasanschluss haben, verwendet werden. Zweckmässigerweise entfernt man vor der Benutzung des Staubsaugers als Blasapparat den Staubbeutel und reinigt den Staubsaugerschlauch, indem man kurze Zeit Luft durchbläst. Um ihn vor eventueller Nässe zu schützen, wird der Staubsauger möglichst weit entfernt von der Waschmaschine aufgestellt. Hat der Staubsauger etwa 25 Minuten lang gearbeitet, so kann er stillgesetzt werden, die Waschlauge wird abgeladen und die Wäsche kann sauber dem Waschgerät entnommen werden. Zum Spülen kann dasselbe Gerät verwendet werden, indem man einfach frisches Wasser einlaufen lässt. Auch hier wieder bewirkt das Einblasen von Luft eine besonders gründliche Spülung der Wäsche. Zu den vielen, schon bekannten Anwendungsmöglichkeiten des Staubsaugers, zur Teppich- und Möbelreinigung, zum Fliegenfangen und zur Tierpflege, reiht sich ein neues, wichtiges Anwendungsgebiet an, das gewiss mancher Hausfrau die schon lange erwünschte Anschaffung eines Staubsaugers noch dringlicher erscheinen lässt als vorher.

Elektrisch kann man alles machen

Wie schön hat's doch in unsrnen Tagen
Der Mensch bei seiner Tätigkeit!
Viel weniger muss er sich plagen
Als in der «guten» alten Zeit.
Denn heute sind die schwersten Sachen
Für ihn das reinste Kinderspiel.
Er kann elektrisch alles machen;
Elektrisch kommt er an ein Ziel.
Elektrisch kocht er sich die Speisen
Elektrisch wird sein Heim erhellt
Elektrisch fährt auf seinen Reisen
Er fröhlich in die weite Welt.
Elektrisch sind die Strassenbahnen